Version: 29.07.2010

# Abkommen zur Übertragung zwischen den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds<sup>1</sup> bei Arbeitgeberwechsel

- 1. Für den Fall, dass zugunsten eines Arbeitnehmers oder einer nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG gleichgestellten Person (im Folgenden versorgungsberechtigte Person genannt) eine Direktversicherung, eine Versicherung bei einer Pensionskasse oder eine nicht unter § 112 Abs 1a VAG fallende Versorgung in einem Pensionsfonds besteht (im Folgenden generell Versorgung genannt) und die versorgungsberechtigte Person in die Dienste eines neuen Arbeitgebers überwechselt, verpflichten sich die unterzeichnenden Lebensversicherer, Pensionskassen und Pensionsfonds (im Folgenden Versorgungsträger genannt) untereinander, dem neuen Arbeitgeber die Fortsetzung der bestehenden Versorgung nach Maßgabe des folgenden Verfahrens zu ermöglichen:
  - a) Dem vom neuen Arbeitgeber mit Zustimmung des bisherigen Versicherungsnehmers/Vertragspartners, des Arbeitnehmers und ggf. des unwiderruflich Bezugsberechtigten bzw. Anspruchsberechtigten zu stellenden Antrag auf Übertragung der Versorgung auf den Versorgungsträger des neuen Arbeitgebers und ihrer Fortsetzung werden die beteiligten Versorgungsträger zustimmen, sofern der Antrag innerhalb von 15 Monaten nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem bisherigen Arbeitsverhältnis bei einem der beteiligten Versorgungsträger eingereicht wird. Der übertragende Versorgungsträger teilt dem übernehmenden Versorgungsträger die technischen Daten der zu übertragenden Versorgung mit.
  - b) Der übertragende Versorgungsträger überweist an den übernehmenden Versorgungsträger bei Direktversicherungen und Versicherungen in einer Pensionskasse den Rückkaufswert der Versicherung (einschließlich bereits zugeteilter Überschussanteile, Schlussüberschussanteile und Bewertungsreserven wie bei Rückkauf; die Gutschriften aus Bewertungsreserven werden beim übernehmenden Versorgungsträger wie die übertragenen Guthaben aus der Überschussbeteiligung verwendet) und bei Pensionsfonds den Übertragungswert gemäß § 4 Abs. 5 BetrAVG. Er verzichtet dabei auf Abzüge.

Bei der Übertragung von gezillmerten Tarifen in gezillmerte Tarife (bei Direktversicherungen und Versicherungen in einer Pensionskasse) überweist der übernehmende Versorgungsträger an den übertragenden die Differenz zwischen dem garantierten Rückkaufswert ohne Abzüge und dem gezillmerten Deckungskapital, sofern diese Differenz positiv ist. Dabei wird als Zillmersatz der in der Prämienkalkulation verwendete, höchstens jedoch der aufsichtsrechtlich zulässige Höchstzillmersatz zugrunde gelegt. Der von dem übernehmenden Versorgungsträger zu überweisende Wert ist auf den Wert der höchstens zu aktivierenden Forderungen gegenüber dem Vertragspartner (Versicherungsnehmer) bei Beginn der Versorgung bei dem übernehmenden Versorgungsträger begrenzt.

- c) Soweit die Versorgung mit gleichwertigen Versicherungs-/Versorgungsleistungen weitergeführt werden soll, wird der übernehmende Versorgungsträger diese Versorgung nicht nochmals mit Abschlusskosten belasten. Soweit die Versorgung bei dem übernehmenden Versorgungsträger gleiche biometrische Risiken mit gleichwertigen Versorgungsleistungen wie bei dem übertragenden Versorgungsträger absichert, wird der übernehmende Versorgungsträger die Übertragung der Versorgung nicht von dem Ergebnis einer Gesundheitsprüfung abhängig machen.
- 2. Gemäß Ziffer 1 ist für Versorgungen auch zu verfahren, wenn ein Arbeitgeber mit mehreren Versorgungsträgern Kollektiv(Rahmen)verträge abgeschlossen hat und ein Arbeitnehmer von dem zu versorgenden Personenkreis eines Kollektiv(Rahmen)vertrages (bei Arbeitsplatzwechsel) in den zu versorgenden Personenkreis eines anderen Kollek-

Gilt nicht für Pensionspläne gemäß § 112 Abs. 1a VAG.

tiv(Rahmen)vertrages wechselt. Das gleiche gilt bei Betriebsübergang nach § 613a BGB, wenn alter und neuer Arbeitgeber bei verschiedenen Versorgungsträgern Versorgungen (Einzelversorgungen oder Versorgungen innerhalb eines Kollektiv(Rahmen)vertrages) abgeschlossen haben.

Überschreitet im Falle eines Betriebsübergangs nach § 613a BGB der Übertragungswert für den gesamten betroffenen Personenkreis das 20-fache der zum Zeitpunkt der Übertragung geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der Deutschen Rentenversicherung (§§ 159, 160 SGB VI), so steht es im Ermessen des übertragenden Versorgungsträgers, ob er der Übertragung zustimmt.

- 3. Ist ein Lebensversicherer vor dem 29. Juli 1994 dem Abkommen zur Übertragung von Direktversicherungen bei Arbeitgeberwechsel noch nicht beigetreten und überträgt Direktversicherungen, die vor dem 29. Juli 1994 abgeschlossen worden sind, bzw. überträgt eine Pensionskasse Versicherungen, denen regulierte Tarife zugrunde liegen, in regulierte Tarife, verpflichtet sich der übertragende Versorgungsträger, für diese Versicherungen die Bestimmungen gemäß Ziffer 1 der BaFin gegenüber zu erklären.
- 4. Dem Abkommen können Lebensversicherungsunternehmen, Pensionskassen und Pensionsfonds im Sinne von § 112 VAG beitreten, die in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassen und Mitglied im Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) sind. Zusätzliche Voraussetzung für Pensionskassen ist die Mitgliedschaft im gesetzlichen Sicherungsfonds für die Lebensversicherer gemäß §§ 126, 127 VAG; hiervon ausgenommen sind Pensionskassen, die dem Abkommen in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung beigetreten und bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht Mitglied im gesetzlichen Sicherungsfonds waren. Die unterzeichnenden Versorgungsträger erteilen dem GDV Vollmacht, mit jedem Versorgungsträger, der jeweils die o. g. Voraussetzungen erfüllt, den Beitritt zu diesem Abkommen zu vereinbaren.
- 5. Sofern eine oder mehrere der Voraussetzungen für den Beitritt zum Abkommen entfallen, kann das Abkommen von dem betreffenden Versorgungsträger nicht angewendet werden.
- 6. Die beigetretenen Versorgungsträger erteilen dem GDV Vollmacht, in ihrem Namen dieses Abkommen mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Monats gegenüber sämtlichen Versorgungsträgern zu kündigen. Die Kündigung erfolgt in elektronischer Form, zum Beispiel per Verbandsrundschreiben. Im Falle der Kündigung endet das Abkommen mit Ablauf des Kündigungstermins.

Die beigetretenen Versorgungsträger können ihre Mitgliedschaft zu dem Abkommen unter Einhaltung einer Frist von 18 Monaten zum Ende eines Monats gegenüber dem GDV kündigen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Im Falle der Kündigung scheidet der kündigende Versorgungsträger mit Ablauf des Kündigungstermins aus dem Abkommen aus. Das Abkommen gilt dann unter den verbleibenden Versorgungsträgern fort.

,den	
(Ort)	(Datum)
(Unterschrift / Fi	(menstempel)

Stand: 13.06.2013 Anlage 2

### **Antrag**

auf Übertragung einer Versorgung aus den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds im Rahmen des Abkommens in der Version vom 29.07.2010

Hiermit bitten wir um Ubertragung folgender Versorgung <sup>1</sup> :
Individuelle Vertrags-Nr.:
Name der versorgungsberechtigten Person/des Arbeitnehmers:
Name des bisherigen Vertragspartners/Arbeitgebers:
Übertragender Versorgungsträger:
Name des neuen Vertragspartners/Arbeitgebers:
Übernehmender Versorgungsträger:
Übertragungsstichtag <sup>2</sup> :

Das zwischen den Versorgungsträgern bestehende Abkommen zur Übertragung zwischen den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds bei Arbeitgeberwechsel hat folgenden für den Vertragspartner und die versorgungsberechtigte Person maßgebenden Inhalt:

- Die Versorgung wird auf den Versorgungsträger des neuen Arbeitgebers übertragen. Der übertragende und der übernehmende Versorgungsträger stimmen der Übertragung zu, sofern der Antrag innerhalb von 15 Monaten nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem bisherigen Arbeitsverhältnis bei einem der beteiligten Versorgungsträger eingereicht wird.
- 2. Der übertragende Versorgungsträger überweist an den übernehmenden Versorgungsträger bei Direktversicherungen und Versicherungen in einer Pensionskasse den Rückkaufswert der Versicherung (einschließlich bereits zugeteilter Überschussanteile, Schlussüberschussanteile und Bewertungsreserven wie bei Rückkauf; die Gutschriften aus Bewertungsreserven werden beim übernehmenden Versorgungsträger wie die übertragenen Guthaben aus der Überschussbeteiligung verwendet) und bei Pensionsfonds den Übertragungswert gemäß § 4 Abs. 5 BetrAVG. Er verzichtet dabei auf Abzüge.
- 3. Soweit die Versorgung mit gleichwertigen Versicherungs-/Versorgungsleistungen weitergeführt werden soll, wird der übernehmende Versorgungsträger diese Versorgung nicht nochmals mit Abschlusskosten belasten. Soweit die Versorgung bei dem übernehmenden Versorgungsträger gleiche biometrische Risiken mit gleichwertigen Versorgungsleistungen wie bei dem übertragenden Versorgungsträger absichert, wird der übernehmende Versorgungsträger die Übertragung der Versorgung nicht von dem Ergebnis einer Gesundheitsprüfung abhängig machen.

<sup>2</sup> Zeitpunkt, ab dem der neue Arbeitgeber die Beitragszahlung übernimmt.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Mit dem Begriff "Versorgung" werden hier gleichermaßen eine Direktversicherung, eine Versicherung bei einer Pensionskasse oder eine Versorgung in einem Pensionsfonds bezeichnet.

- 4. Der Versicherungsschutz beim übertragenden Versorgungsträger besteht bedingungsgemäß fort, bis der zu übertragende Wert beim übernehmenden Versorgungsträger eingegangen ist und der Übertragungsstichtag erreicht ist. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Versicherungsbedingungen und Rechnungsgrundlagen des übernehmenden Versorgungsträgers.
- 5. Es wird nur ein im Zusammenhang mit der Versorgung gebildetes Kapital übertragen, so dass sich nach der Übertragung die (garantierten) Werte sowie die Zusageart ändern können. Des Weiteren können sich arbeitsrechtliche Konsequenzen (m/n-tel, § 2 Abs. 1 BetrAVG) ergeben, wenn beim bisherigen Arbeitgeber bei der Direktversicherung und der Pensionskasse die versicherungsvertragliche Methode (§ 2 Abs. 2 und 3 BetrAVG) nicht angewandt wurde oder der bisherige Arbeitgeber beim Pensionsfonds die Garantie übernommen hat (ggf. Nachschusspflicht).

Nach der Übertragung soll die Versorgung beim übernehmenden Versorgungsträger	
mit den gleichen biometrischen Risiken und dem gleichen Beitrag	
entsprechend der mit dem neuen Arbeitgeber vereinbarten Regelungen der Versorgung	
entsprechend dem beiliegenden Angebot vom	
fortgeführt werden.	
Dem Arbeitnehmer ist bekannt, dass bei dem über werden sollen. Der Arbeitnehmer hat das Recht, d	
(Ort, Datum)	(Stempel und Unterschrift des künftigen Vertragspartners/neuen Arbeitgebers)
(Ort, Datum)	(Stempel und Unterschrift des bisherigen Vertragspartners/alten Arbeitgebers)
(Ort, Datum)	(Versorgungsberechtigte Person/ Arbeitnehmer)

#### Hinweis:

Dem Arbeitnehmer ist eine vom übernehmenden Versorgungsträger gebräuchliche datenschutzrechtliche Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung, entsprechend dem mit den Datenschutzbehörden abgestimmten Muster (vgl. GDV-Rundschreiben 0182/2012 vom 20. Januar 2012), zur Unterschrift auszuhändigen. Das Abkommen ist anwendbar, wenn dem übernehmenden Versorgungsträger die Unterschrift des Arbeitnehmers vorliegt. Sollten vom übernehmenden Versorgungsträger Daten vor Erhalt der unterschriebenen datenschutzrechtlichen Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung an Dritte weitergegeben werden, ist hierfür eine gesonderte Einwilligung/Schweigepflichtentbindung vom Arbeitnehmer erforderlich.

Der Fragebogen ist vom übernehmenden Versorgungsträger immer gemeinsam mit der unterzeichneten datenschutzrechtlichen Einzelfalleinwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung für die Übermittlung von Vertragsinformationen mit Gesundheitsdaten (im Antrag, Anlage 2, enthalten oder separat als Anlage 5a) an den übertragenden Versorgungsträger zu versenden.

Abfrage von Vertragsinformationen mit Gesundheitsdaten beim übertragenden Versorgungsträger zur Risikobeurteilung

Für die Beurteilung der zu versichernden Risiken und die Produktkalkulation kann es seitens des übernehmenden Versorgungsträgers notwendig sein, Informationen zu Risikozuschlägen, Leistungsausschlüssen und/oder -einschränkungen vom übertragenden Versorgungträger abzufragen. Diese können Informationen über die Gesundheit des Arbeitnehmers enthalten.

Hierfür benötigt der übernehmende Versorgungsträger vom Arbeitnehmer die untenstehende Einwilligung einschließlich einer Schweigepflichtentbindung für den übertragenden Versorgungsträger, falls im Rahmen dieser Abfragen Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Informationen an ihn weitergegeben werden müssen.

Der Arbeitnehmer kann dieser Datenerhebung widersprechen. Ohne diese Angaben kann vom übernehmenden Versorgungsträger allerdings keine Risikobeurteilung und Produktkalkulation vorgenommen werden. Alternativ könnten die Angaben vom Arbeitnehmer beim übertragenden Versorgungsträger erfragt und selbst beigebracht werden, was aber zu Verzögerungen führen würde.

Datenschutzrechtliche Einzelfalleinwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung für die Übermittlung von Vertragsinformationen mit Gesundheitsdaten

Ich willige ein, dass der übernehmende Versorgungsträger – soweit es für die Risikobeurteilung
erforderlich ist - meine vertragsrelevanten Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafge-
setzbuch geschützte Daten beim übertragenden Versorgungsträger erhebt und für diese Zwe-
cke verwendet.

(Versorgungsberechtigte Person/

Arbeitnehmer)

(Ort, Datum)

Stand: 13.06.2013 Anlage 2a

Versorgungsträger A (übernehmender Versorgungsträger)

An Versorgungsträger B (übertragender Versorgungsträger)

Betr.:	Übertragung einer Versorgung <sup>1</sup>	
	Ihre individuelle Vertrags-Nr.	
	Name des Versorgungsberechtigten	

Sehr geehrte Damen und Herren,

die bisher bei Ihnen geführte Versorgung soll möglicherweise bei uns fortgesetzt werden. Hierfür möchten wir ein Angebot erstellen.

Bitte ergänzen Sie den beiliegenden Fragebogen und senden Sie das Original an uns zurück.

Eine vom Arbeitnehmer (Versorgungsberechtigten) unterschriebene datenschutzrechtliche Einzelfalleinwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung für die Übermittlung von Vertragsinformationen mit Gesundheitsdaten (Anlage 5a), entsprechend dem Baustein 2.1 der mit den Datenschutzbehörden abgestimmten Mustererklärung (vgl. GDV- Rundschreiben 0182/2012 vom 20. Januar 2012), ist beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

<u>Anlagen</u>: Fragebogen zur Übertragung zwischen den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds (2-fach)

Datenschutzrechtliche Einzelfalleinwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung für die Übermittlung von Vertragsinformationen mit Gesundheitsdaten (Anlage 5a)

-

Mit dem Begriff "Versorgung" werden hier gleichermaßen eine Direktversicherung, eine Versicherung bei einer Pensionskasse oder eine Versorgung in einem Pensionsfonds bezeichnet.

Anlage 3

Versorgungsträger A

Stand: 13.06.2013

	(übernehmender Versorgungsträger)
	sorgungsträger B ertragender Versorgungsträger)
Betr	:: Übertragung einer Versorgung*  Ihre individuelle Vertrags-Nr.
	Unsere individuelle Vertrags-Nr./ unser Bearbeitungskennzeichen Name des Versorgungsberechtigten
Seh	r geehrte Damen und Herren,
die I bei.	bisher bei Ihnen geführte Versorgung wird bei uns fortgesetzt. Der Übertragungsantrag liegt
sow	bestätigen die Mitgliedschaft im Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. ie im Falle einer Pensionskasse zusätzlich die Mitgliedschaft im gesetzlichen Sicherungsfonds die Lebensversicherer gemäß §§ 126, 127 VAG.
	Bitte ergänzen Sie den beiliegenden Fragebogen und senden Sie das Original an uns zurück. Die datenschutzrechtliche Einzelfalleinwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung für die Übermittlung von Vertragsinformationen mit Gesundheitsdaten (im Antrag, Anlage 2, enthalten oder separat als Anlage 5a), entsprechend dem Baustein 2.1 der mit den Datenschutzbehörden abgestimmten Mustererklärung (vgl. GDV- Rundschreiben 0182/2012 vom 20. Januar 2012), ist beigefügt.
	Den ausgefüllten Fragebogen haben Sie uns bereits im Rahmen unserer Angebotserstellung übermittelt.

Konto-Nr. Bank BLZ mit dem Vermerk

Den zu übertragenden Wert bitten wir bis zum auf unser Konto

zu überweisen.

Einen etwaigen Ausgleich gemäß Ziffer 1 b) des Abkommens zur Übertragung zwischen den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds bei Arbeitgeberwechsel werden wir Ihnen erstatten.

Mit dem Begriff "Versorgung" werden hier gleichermaßen eine Direktversicherung, eine Versicherung bei einer Pensionskasse oder eine Versorgung in einem Pensionsfonds bezeichnet.

#### Mit freundlichen Grüßen

<u>Anlagen</u>: Gegebenenfalls Fragebogen zur Übertragung zwischen den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds (2-fach)

Gegebenenfalls datenschutzrechtliche Einzelfalleinwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung für die Übermittlung von Vertragsinformationen mit Gesundheitsdaten (im Antrag, Anlage 2, enthalten oder separat als Anlage 5a)

Antrag auf Übertragung zwischen den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds aufgrund eines Arbeitgeberwechsels

Stand: 29.07.2010 Anlage 4

Versorgungsträger B

An

(übertragender Versorgungsträger)

Versorgungsträger A
(übernehmender Versorgungsträger)

Betr.: Übertragung einer Versorgung\*

Unsere individuelle Vertrags-Nr.

Ihre individuelle Vertrags-Nr./ Ihr Bearbeitungskennzeichen

Name der versorgungsberechtigten Person

Sehr geehrte Damen und Herren,

die bisher bei uns geführte Versorgung wird gemäß Antrag vom

bei Ihnen fortgesetzt.

Wir bestätigen die Mitgliedschaft im Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. sowie im Falle einer Pensionskasse zusätzlich die Mitgliedschaft im gesetzlichen Sicherungsfonds für die Lebensversicherer gemäß §§ 126, 127 VAG.

Sie erhalten hiermit das ergänzte Formular zurück.

der Hauptversorgung beträgt EUR
der Zusatzversorgung(en) beträgt EUR

Das Guthaben aus der Überschussbeteiligung

Das ergänzte Formular liegt Ihnen bereits vor.

Der zu übertragende Wert ohne Überschussanteile

der Hauptversorgung beträgt EUR

der Zusatzversorgung(en) beträgt EUR

Das Guthaben aus Bewertungsreserven

der Hauptversorgung beträgt

EUR

der Zusatzversorgung(en) beträgt

insgesamt \_\_\_\_\_ EUR

<sup>\*</sup> Mit dem Begriff "Versorgung" werden hier gleichermaßen eine Direktversicherung, eine Versicherung bei einer Pensionskasse oder eine Versorgung in einem Pensionsfonds bezeichnet.

Für den Fall, dass der Übertragungsstichtag in der Zukunft liegt, kann der zu übertragende Wert bei einer fondsgebundenen Versorgung bzw. das Guthaben aus Bewertungsreserven Schwankungen unterliegen. Der tatsächlich zu überweisende Betrag kann damit von dem hier angegebenen nach oben oder unten abweichen und wird zum Zeitpunkt der Überweisung endgültig bestimmt.

	weg	gleich gemäß Ziffer 1. b) des Abkommens zur Übertragung zwischen den Durchfühgen Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds bei ArbeitgeberwechsEUR.	
höchs	tens	dem übernehmenden Versorgungsträger zu überweisende Wert ist auf den Wert o s zu aktivierenden Forderungen gegenüber dem Versicherungsnehmer bei Beginr rung bei dem übernehmenden Versorgungsträger begrenzt.)	
a) <sup>*</sup> W	/ir ü	überweisen Ihnen den ggf. saldierten Betrag in Höhe von E	EUR.
b) <sup>*</sup> Bi	itte	erstatten Sie uns den ggf. saldierten Betrag in Höhe von E	EUR.
Di	ie Ü	 Überweisung erbitten wir auf unser Konto	
		o-Nr.	
	ank		
	urik LZ		
m	iit d	dem Vermerk	
Mit fre	unc	dlichen Grüßen	
<u>Anlage</u>	Anlage: Ggf. Fragebogen zur Übertragung zwischen den Durchführungswegen Direktversi-		si-
		cherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds (2-fach)	
1.12		Figure has a transfer of the other way and debte a should be a dear Otichte a interest has a	.1
<u>Hinweis</u> : Ein vom beantragten Übertragungsstichtag abweichender Stichtag ist ggf. bes zu vereinbaren.		aers	

Es gilt entweder a) oder b)

Stand: 13.06.2013 Anlage 5

## Fragebogen zur Übertragung einer Versorgung\*)

Übernehmender Versorgungsträger
Vers.Nr./Az
Übertragender Versorgungsträger (Name und Durchführungsweg)
individuelle Vertrags.Nr.
Bisheriger Vertragspartner
Neuer Vertragspartner
Datum des Ausscheidens des Arbeitnehmers beim bisherigen Arbeitgeber
Übertragungsstichtag
Art der Zusage (Leistungszusage, beitragsorientierte Leistungszusage oder Beitragszusage mit Mindestleistung)
<u>Daten zur versorgungsberechtigten Person</u> Name / Vorname
Geschlecht
männlich / weiblich
Geburtsdatum
Straße / Hausnummer **)
PLZ / Wohnort **)

Dieser Fragebogen deckt lediglich den Standardfall ab. Sollten weitere Felder nötig sein, können diese selbstverständlich ergänzt werden. Mit dem Begriff "Versorgung" werden hier gleichermaßen eine Direktversicherung, eine Versicherung bei einer Pensionskasse oder eine Versorgung in einem Pensionsfonds bezeichnet.

soweit bekannt

## Versicherungstechnische Daten zur Hauptversorgung

Jahresrente / Versicherungssumme		
Tarifbezeichnung		
Tarifbeschreibung		
Beginn des Vertrages vertraglicher Rentenbeginn / Ablauf der Versicherung		
Eintrittsalter		
Zu übertragender Wert ohne Überschussanteile		
☐ In dem Wert sind überzahlte Beiträge enthalten.		
☐ In dem Wert sind keine überzahlten Beiträge enthalten.		
Ausgleich gemäß Ziffer 1. b) des Abkommens zur Übertragung zwischen den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds bei Arbeitgeberwechsel		
Versicherungstechnische Daten		
<u>zu Zusatzversorgungen</u>		
Unfall-Zusatzversicherung		
Versicherungssumme		
Berufsunfähigkeitsversorgung		
jährliche Berufsunfähigkeitsrente		
Beitragsbefreiung		
Zu übertragender Wert ohne Überschussanteile		

Hinterbliebenenversorgung
jährliche Hinterbliebenenrente / Versicherungssumme
Geburtsdatum der mitversorgten Person
Jahresrente / Versicherungssumme (für Waise)
Endalter der Waisenrente
Zu übertragender Wert ohne Überschussanteile
Sonstige Zusatzversorgung
Jahresrente / Versicherungssumme
Zu übertragender Wert ohne Überschussanteile
Beiträge, Risikoprüfung, Unverfallbarkeit  Haupt- und Zusatzversorgungen
Gesamtbeitrag
davon: Risiko-/Berufszuschläge für Hauptversorgungen ***)
Risiko-/Berufszuschläge für Zusatzversorgungen ***)
Ende der Beitragszahlung
Zahlungsweise
Überzahlte Beitragsteile

Gesundheitsprüfung ***)
Leistungseinschränkung
Die Versorgungsanwartschaft ist  ☐ gesetzlich unverfallbar / ☐ noch nicht gesetzlich unverfallbar (nach unseren Unterlagen).  Wenn noch nicht gesetzlich unverfallbar, ab wann wäre die gesetzliche Unverfallbarkeit eingetreten?
Guthaben aus zugeteilten Überschussanteilen **** aus der Hauptversorgung  Angesammelte Überschussanteile einschl. Zinsen
Wert der zusätzlichen Rente / Versicherungssumme (Bonus)
Sonstige fällige Überschussanteile
Fällige Schlussüberschussanteile *****)
Guthaben aus zugeteilten Überschussanteilen **** aus den Zusatzversorgungen  Sonstige fällige Überschussanteile
Fällige Schlussüberschussanteile *****)
Zu überweisender Gesamtbetrag

Sofern diese Information für den Übertragungsvorgang erforderlich ist, sollte auch die Risikoeinstufung (z. B. Risiko- und Gefahrenklasse, Ausschlussklausel) angegeben werden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen Daten grundsätzlich nur erhoben und verarbeitet werden, wenn dies nicht verzichtbar ist.

Die Überschussanteile können auch in einem Gesamtbetrag genannt werden.

Es sind mindestens diejenigen Mittel zu übertragen, die auch im Stornofall ausgezahlt würden.

## Daten zur steuerlichen Behandlung der Versorgungsleistung

1.	Inhalt aller Aufzeichnungen im Sinne von § 19 Abs. 1 und 2 AltvDV auf einem separaten Blatt / Ausdruck
2.	Beitragssumme in €, die bisher für die Altersversorgung und eine etwaige Hinterbliebenen- Zusatzversorgung geleistet worden ist:
3.	Teil des übertragenen Wertes, der auf geförderten Beiträgen (§ 3 Nr. 63, §§ 10a, 79 ff. EStG oder § 3 Nr. 66 EStG) beruht, geschlüsselt in € nach a) Hauptversorgung:
	b) Hinterbliebenen-Zusatzversorgung:
	c) Berufsunfähigkeitszusatzversorgung:
<u>cł</u> za ru	e folgenden Angaben sind nur für eine <u>vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossene Versi-</u> nerung (Versicherungsbeginn vor dem 1. April 2005), die Kapital- oder Teilkapitalaus- hlungen zulässt, erforderlich. Diese Angaben sind auch dann nötig, wenn die Versiche- ng bisher teilweise oder ganz steuerlich gefördert worden ist.

## <u>Daten zur Beitragspflicht in der GKV/GPflV für Versorgungsleistungen</u> aus Direktversicherungen mit privat eingezahlten Beiträgen

Teil des übertragenen Wertes, der auf Beiträgen beruht, die der Arbeitnehmer als Versicherungsnehmer eingezahlt hat (Hauptversorgung inkl. Zusatzversorgungen), in €

#### Wichtige Hinweise:

Der übertragende Versorgungsträger muss bei der Übertragung vollständige Informationen für eine korrekte steuerliche Behandlung übermitteln.

Policendarlehen/Abtretungen oder Verpfändungen sind vor der Übertragung zu beseitigen. Auf evtl. bestehende unwiderrufliche Bezugsrechte / Ansprüche muss verzichtet werden. Zahlungsverfügungen für den Todesfall sind zu widerrufen.

Falls beim bisherigen Arbeitgeber die versicherungsvertragliche Methode (§ 2 Abs. 2 und 3 BetrAVG) nicht angewandt wurde, so sollten bisheriger und neuer Arbeitgeber ggf. auf die arbeitsrechtlichen Konsequenzen (m/n-Methode, § 2 Abs. 1 BetrAVG) hingewiesen werden.

Stand: 13.06.2013 Anlage 5a

Versorgungsträger A (übernehmender Versorgungsträger)

An Versorgungsberechtigter/Arbeitnehmer

Betr.: Übertragung einer Versorgung

Abfrage von Vertragsinformationen mit Gesundheitsdaten beim übertragenden Versor-

gungsträger zur Risikobeurteilung

Vertrags-Nr.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Für die Beurteilung der zu versichernden Risiken und die Produktkalkulation kann es notwendig sein, Informationen zu Risikozuschlägen, Leistungsausschlüssen und/oder -einschränkungen vom übertragenden Versorgungträger abzufragen. Diese können Informationen über ihre Gesundheit enthalten.

Hierfür benötigen wir von Ihnen die beigefügte Einwilligung einschließlich einer Schweigepflichtentbindung für den übertragenden Versorgungsträger, falls im Rahmen dieser Abfragen Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Informationen an uns weitergegeben werden müssen.

Sie können dieser Datenerhebung widersprechen. Ohne diese Angaben können wir allerdings keine Risikobeurteilung und Produktkalkulation vornehmen. Alternativ könnten Sie die Angaben beim übertragenden Versorgungsträger erfragen und selbst beibringen, was aber zu Verzögerungen führen würde.

Mit freundlichen Grüßen

Versorgungsberechtigter/Arbeitnehmer

An Versorgungsträger A (übernehmender Versorgungsträger)		
Betr.:	Übertragung einer Versorgung Abfrage von Vertragsinformationen mit gungsträger zur Risikobeurteilung Vertrags-Nr.	t Gesundheitsdaten beim übertragenden Versor-
Datenschutzrechtliche Einzelfalleinwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung für die Übermittlung von Vertragsinformationen mit Gesundheitsdaten		
Ich willige ein, dass der übernehmende Versorgungsträger – soweit es für die Risikobeurteilung erforderlich ist – meine vertragsrelevanten Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Daten beim übertragenden Versorgungsträger erhebt und für diese Zwecke verwendet.		
(Ort, Da	itum)	(Versorgungsberechtigte Person/ Arbeitnehmer)